

Vereinsatzung

„Wir für Aschaffenburg“

Präambel

Historie und Selbstverständnis:

Die Wurzeln von „Wir für Aschaffenburg“ reichen in den Herbst 2014 zurück, als verstärkt Geflüchtete nach Deutschland kamen und viele Aschaffener*Innen sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagierten. Daraus entstand das Projekt „Willkommen in Aschaffenburg“. Als im Herbst 2015 eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung Schweinfurt in der Erbighalle eingerichtet wurde, entstand eine neue Situation: es galt bis zu 200 Geflüchteten gleichzeitig den Start in Deutschland zu erleichtern. Das Team vom Ehrenamts-Container bot nicht nur Geflüchteten, sondern vor allem auch für den vielen ehrenamtlichen Helfer*Innen in der Erbighalle eine Anlaufstelle.

Ab Frühjahr 2016 änderte sich nach der Auflösung der Erstaufnahmeeinrichtung und mit dem Umzug der Geflüchteten in dezentrale Unterkünfte die Aufgabe: Als Initiative „Wir für Aschaffenburg“ setzt sich das Team nun für die Begleitung und Hilfe aller Geflüchteten in Aschaffenburg bei Problemen des Alltags ein. Dazu werden weiterhin eigene Aktionen und Projekte durchgeführt und generell ehrenamtliche Aktivitäten im Bereich Flucht und Asyl in Aschaffenburg unterstützt.

Mit der Vereinsgründung ist ein wichtiger Schritt zur Verstetigung dieses Engagements getan.

Grundwerte:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein tritt rassistischen, sexistischen, illiberalen, freiheitsgefährdenden und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt die Grundsätze von gegenseitigem Respekt, Toleranz und kultureller Vielfalt. Er fördert gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement und soziale Integration.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Wir für Aschaffenburg“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- 3) Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Integration, gesellschaftliche Teilhabe und das Demokratieverständnis von Migranten, insbesondere von Geflüchteten, zu fördern. Ebenso setzen wir uns für die Unterstützung und Hilfestellung für Ehrenamtliche, die in diesem Umfeld tätig sind, ein. Wir fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den kulturellen Austausch für ein offenes und tolerantes Miteinander. Der Verein bleibt dabei politisch und konfessionell neutral.
- 2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Projekte und Aktivitäten zur Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit, zur Förderung der Sprache, außerschulischen Bildung, Hilfestellung in Fragen der beruflichen Orientierung und des täglichen Lebens und Schaffung von Begegnungsräumen und verbindenden Elementen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Vereinszwecken und den in der Präambel genannten Grundsätzen bekennen.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Vereinszwecken und Grundsätzen verbunden fühlt.
- 3) Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Vereinszwecken und Grundsätzen verbunden fühlt.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von allen Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge auf freiwilliger Basis.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsführender Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, wird die Nachfolge in einer Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - (e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 2) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, die für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder des erweiterten Vorstandes kommissarisch bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bestellen.
- 2) Die Funktion des Schatzmeisters und des Schriftführers sowie weitere Projekte oder Aufgaben können zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes an einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes delegiert und von diesen innerhalb eines vom Vorstand zugewiesenen Budgets eigenverantwortlich durchgeführt werden.
- 3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen.
- 4) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktion wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
 - (h) Entlastung des Vorstandes.
- 2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Sind alle Vorsitzenden verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Besondere Mehrheiten sind jedoch erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung: 2/3 der abgegebenen Stimmen,
 - (b) die Auflösung des Vereins: 3/4 der abgegebenen Stimmen,
 - (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung: 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 13 Kassenführung

- 1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Vergütung, Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Im Übrigen können die Organmitglieder, die Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn wirtschaftliche Verhältnisse und Haushaltslage das erlauben. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Entschädigung beschließen.
- 4) Ein Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung beantragt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, zu der mit besonderem Hinweis auf die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks eingeladen worden ist.
- 2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Zur Änderung des Vereinszwecks ist ebenso die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.